

Kleine Anfrage der Fraktion der FDP vom 26. Juni 2017

Vollstreckung rückständiger Rundfunkbeiträge durch die Stadtgemeinde

Der Rundfunkbeitrag finanziert das Programm des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland. Seit dem 1. Januar 2013 wurde die vormalige Gebühreneinzugszentrale (GEZ) durch die sogenannte Haushaltsabgabe ersetzt. Nunmehr sind die Städte und Gemeinden für das Eintreiben des Rundfunkbeitrags zuständig. Für die Stadt Bremen bedeutet dies, dass die Vollstreckungsstelle des Finanzamts Bremen-Nord als für die Stadtgemeinde zuständige Stelle der Finanzbehörde die Beiträge für den Beitragsservice Radio Bremen als Vollstreckungsbehörde einzieht. Abgesehen von dem insgesamt fragwürdigen Finanzierungsmodell für die öffentlichen Medien, entstehen durch die aktuelle Praxis gleichsam Probleme für die Städte und Gemeinden. Die Freien Demokraten (FDP) setzen sich für die Präzisierung des Grundversorgungsauftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sowie für eine klare Aufgabenbeschreibung ein, um den Rundfunkbeitrag nicht nur stabil zu halten, sondern um ihn mittelfristig auch auf die Hälfte absenken zu können. Parallel setzt sich die FDP konsequent für die Konsolidierung des Stadthaushalts ein. Vor diesem Hintergrund erscheint die vorherrschende Praxis, den Rundfunkbeitrag über die Finanzbehörde eintreiben zu lassen, kontraproduktiv. Der Senat kürzt und spart an vielen Haushaltsstellen, während bei der Vollstreckungsaufgabe für den Beitragsservice Radio Bremen möglicherweise finanzielle Lücken entstehen, die aus dem städtischen Haushalt geschlossen werden müssen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Wie hoch beläuft sich aktuell der Rundfunkbeitrag, den die Stadt Bremen zahlt? Wie hat sich der Rundfunkbeitrag der Stadt Bremen zwischen 2013 und 2017 entwickelt (bitte jährlich und nach Ämtern aufschlüsseln)?
2. In wie vielen Fällen ist die Finanzbehörde seit dem 1. Januar 2013 als Vollstreckungsbehörde für den Rundfunkbeitrag tätig geworden (bitte jährlich aufschlüsseln)?
3. Welchen Satz (gegebenenfalls Erstattungspauschale) pro Vollstreckungsfall wird der Stadtgemeinde erstattet? Welcher Betrag wurde insgesamt durch die Amtshilfe der Stadtgemeinde jährlich seit 2013 erzielt (bitte jährlich aufschlüsseln)?
4. Wie hoch belaufen sich die Verwaltungskosten der Stadtgemeinde pro Vollstreckungsfall? Welcher Betrag ist insgesamt durch die Amtshilfe der Stadtgemeinde jährlich seit 2013 an Verwaltungskosten entstanden (bitte jährlich aufschlüsseln)?
5. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter welcher Gehalts- bzw. Besoldungsgruppen der Finanzbehörde sind mit der Vollstreckung des Rundfunkbeitrags seit 1. Januar 2013 befasst (bitte jährlich aufschlüsseln)?
6. Wurden seit dem Einsetzen der Haushaltsabgabe die Verwaltungskosten der Stadtgemeinde im Kontext der Vollstreckung säumiger Beitragszahler gedeckt (bitte jährlich aufschlüsseln)?
7. In wie vielen Fällen ist die Zwangsvollstreckung unterblieben, und aus welchen Gründen?

Dr. Magnus Buhlert,
Lencke Steiner und Fraktion der FDP

Antwort des Senats vom 1. August 2017

Bescheide über rückständige Rundfunkforderungen werden nach dem bremischen Gesetz zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland und zu dem Vertrag zum Europäischen Fernsehkanal in Verbindung mit dem Gesetz zur Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungsweg im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt.

In der Stadtgemeinde Bremen ist seit dem 1. Juli 2016 die Landeshauptkasse Bremen (vorher Finanzamt Bremen-Nord bzw. Finanzamt Bremen-Mitte) als Landesfinanzbehörde für die Vollstreckung zuständig. Daneben werden in der Landeshauptkasse Bremen steuerliche und nicht steuerliche Forderungen sowie Gerichtskosten begetrieben.

Die Vollstreckungsergebnisse der bremischen Landesfinanzbehörden wurden in der Vergangenheit von der Rundfunkanstalt als produktiv und im deutschlandweiten Vergleich als herausragend bewertet.

1. Wie hoch beläuft sich aktuell der Rundfunkbeitrag, den die Stadt Bremen zahlt? Wie hat sich der Rundfunkbeitrag der Stadt Bremen zwischen 2013 und 2017 entwickelt (bitte jährlich und nach Ämtern aufschlüsseln)?

Der von der Stadtgemeinde Bremen zu zahlende Rundfunkbeitrag (Summe der einzelnen Ressorts) beläuft sich hochgerechnet auf den 31. Dezember 2017 insgesamt auf ca. 74 000 €.

Die Entwicklung der zu zahlenden Rundfunkbeiträge nach Ressort und Jahr ist der anliegenden Tabelle zu entnehmen; hierbei ist die derzeitige Rechtslage (neue Ermäßigungstatbestände bei der Beitragsberechnung) berücksichtigt worden. Ferner ist zu berücksichtigen, dass bei manchen Ämtern (z. B. Finanzämter) eine Trennung zwischen landesrechtlicher und kommunalrechtlicher Aufgabenwahrnehmung nicht möglich ist. Beispielsweise vollstreckt die Landeshauptkasse Bremen als obere Landesfinanzbehörde neben Landesforderungen auch städtische Forderungen. Eine eindeutige Abgrenzung des statistischen Zahlenmaterials nach Stadt und Land kann und wird daher in einem Stadtstaat nicht bei jedem Amt durchgeführt.

2. In wie vielen Fällen ist die Finanzbehörde seit dem 1. Januar 2013 als Vollstreckungsbehörde für den Rundfunkbeitrag tätig geworden (bitte jährlich aufschlüsseln)?

Die zuständige Vollstreckungsbehörde der Stadtgemeinde Bremen (aus technischen Gründen ohne den damaligen Standort in Bremen-Nord) ist wie folgt seit 2013 tätig geworden:

Jahr	Anzahl der eingegangenen Vollstreckungersuchen in elektronischer Form
2013	5 581
2014	7 711
2015	11 197
2016	9 764
Zum 30. Juni 2017	5 954

3. Welchen Satz (gegebenenfalls Erstattungspauschale) pro Vollstreckungsfall wird der Stadtgemeinde erstattet? Welcher Betrag wurde insgesamt durch die Amtshilfe der Stadtgemeinde jährlich seit 2013 erzielt (bitte jährlich aufschlüsseln)?

Der für jeden Fall der Inanspruchnahme der zuständigen Vollstreckungsbehörde der Stadtgemeinde Bremen von der Rundfunkanstalt zu erstattende Verwaltungsaufwand wurde bisher in der Verordnung über die Erstattung von Kosten bei der Vollstreckung rückständiger Rundfunkgebühren vom 11. Oktober 1983

auf 32 DM festgesetzt. Dieser Betrag ermäßigte sich um den Betrag beigetriebener Vollstreckungsgebühren, sodass in der Praxis lediglich 12,27 € angesetzt wurden. Dieser Wert wurde im Jahr 2015 einer Überprüfung unterzogen und führte zu der Feststellung, dass er nicht mehr den tatsächlichen Kostenverhältnissen in den zuständigen Vollstreckungsbehörden entsprach. Nach einer Neukalkulation wird der von der Rundfunkanstalt zu erstattende Verwaltungsaufwand zum 1. Januar 2018 auf 28,50 € angehoben. Daneben werden nicht beigetriebene Vollstreckungskosten von der Rundfunkanstalt angefordert (sogenannter Kostenersatz).

Die von der zuständigen Vollstreckungsbehörde der Stadtgemeinde Bremen angeforderten Beträge setzten sich seit 2013 (aus technischen Gründen ohne den damaligen Standort in Bremen-Nord) wie folgt zusammen:

Jahr	Kostenpauschale	Kostenersatz	Summe
2013	56 000,28 €	21 552,44 €	77 552,72 €
2014	80 613,90 €	16 260,09 €	96 873,99 €
2015	114 712,23 €	49 158,50 €	163 870,73 €
2016	122 627,94 €	66 695,47 €	189 323,41 €
Zum 30. Juni 2017	73 055,58 €	49 150,52 €	122 206,10 €

4. Wie hoch belaufen sich die Verwaltungskosten der Stadtgemeinde pro Vollstreckungsfall? Welcher Betrag ist insgesamt durch die Amtshilfe der Stadtgemeinde jährlich seit 2013 an Verwaltungskosten entstanden (bitte jährlich aufschlüsseln)?

Die tatsächlichen Kosten der Beitreibung (Amtshilfe) der Stadtgemeinde Bremen wurden zuletzt für das Jahr 2015 ermittelt. Für die übrigen Zeiträume bestehen keine Wertermittlungen.

Im Jahr 2015 fielen für die Beitreibung rückständiger Rundfunkforderungen errechnete Gesamtkosten von 599 541,03 € bei der zuständigen Vollstreckungsbehörde der Stadtgemeinde Bremen an. Diesen stand ein Fallvolumen von ca. 11 000 Fällen pro Jahr gegenüber. Hieraus folgte eine durchschnittliche Kostenbelastung von 54,50 € pro Fall.

Die errechneten Gesamtkosten setzten sich aus Personalkosten in Höhe von 443 915,65 €, Sachkosten in Höhe von 71 867,70 € sowie Gemeinkosten in Höhe von 83 757,67 € zusammen. Die Kostensummen basierten auf den im Jahr 2015 eingesetzten Sach- und Personalressourcen. Diese wurden unter Hinzuziehung der Methodik der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGst) für die Bestimmung der Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2015/2016) sowie anhand der Werte des Personalcontrollings in pauschalierter Art und Weise ermittelt.

5. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter welcher Gehalts- bzw. Besoldungsgruppen der Finanzbehörde sind mit der Vollstreckung des Rundfunkbeitrags seit 1. Januar 2013 befasst (bitte jährlich aufschlüsseln)?

Die Personalbestände der Beitreibung (Amtshilfe) in der Stadtgemeinde Bremen wurden zuletzt für das Jahr 2015 ermittelt, siehe Antwort zu Frage 4. Für die übrigen Zeiträume bestehen keine Wertermittlungen. Zu beachten ist, dass neben den Rundfunkforderungen auch noch andere nicht steuerliche Abgaben in der zuständigen Vollstreckungsbehörde der Stadtgemeinde Bremen bearbeitet werden. Bei der Neuberechnung der Kostenpauschale zum 1. Januar 2018 wurden die folgenden anteiligen Arbeitsplätze nach der KGst-Methodik zur Errechnung der Personalkosten bei gesamt 53 Personen und 8,27 anteiligen Arbeitsplätzen zur Bearbeitung der Rundfunkforderungen zugrunde gelegt:

Beamte	Bei 40 beteiligten Personen
Besoldungsgruppe	Anteiliger Arbeitsplatz
A13S	0,10
A13	0,05
A12	0,10
A11	0,23
A10	0,30
A9S	0,50
A9	1,00
A8	2,18
A7	0,25
A6	1,18
Anteilige Arbeitsplätze	5,89

Angestellte	Bei 13 beteiligten Personen
Tarifgruppe	Anteiliger Arbeitsplatz
TV9	2,00
TV8	0,38
Anteilige Arbeitsplätze	2,38

6. Wurden seit dem Einsetzen der Haushaltsabgabe die Verwaltungskosten der Stadtgemeinde im Kontext der Vollstreckung säumiger Beitragszahler gedeckt (bitte jährlich aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird Bezug genommen. Die Unterdeckung der von 2013 bis 2017 in der Praxis verwendeten Vollstreckungsaufwandspauschale von 12,27 € lag bei schätzungsweise 179 000 € pro Jahr, sofern man von gleichbleibenden Fallzahlen ausgeht. Hinzu kommen die bei der zuständigen Vollstreckungsbehörde verbleibenden pauschalen Vollstreckungsgebühren von 26 € für jede erfolglose Beitreibung. Daher wurde die Verordnung über die Erstattung von Kosten bei der Vollstreckung rückständiger Rundfunkgebühren zum 1. Januar 2018 entsprechend geändert.

7. In wie vielen Fällen ist die Zwangsvollstreckung unterblieben, und aus welchen Gründen?

Sofern die zuständige Vollstreckungsstelle feststellt, dass die Voraussetzungen für die Beitreibung im Einzelfall nicht vorliegen, wird das eingegangene Vollstreckungersuchen an die Rundfunkanstalt zurückgegeben. Es erfolgten keine statistischen Erhebungen über unterbliebene Zwangsvollstreckungen.

Anlage:

Aufstellung der Entwicklung des zu zahlenden Rundfunkbeitrags der Stadt Bremen zwischen 2013 und Juni 2017

Ressort * = hochgerechnet	Jahr 2013	Jahr 2014	Jahr 2015	Jahr 2016	Jahr 2017*
1. Senatskanzlei	1.222,12 €	1.222,56 €	1.200,80 €	1.189,92 €	1.189,92 €
Ortsämter	1.499,88 €	1.150,08 €	1.127,04 €	1.119,36 €	1.119,36 €
2. Inneres	1.078,80 €	1.078,80 €	1.078,80 €	1.078,80 €	1.078,80 €
Landesamt für Verfassungsschutz	1.150,32 €	1.150,32 €	839,70 €	1.119,60 €	1.119,60 €
Polizei Bremen	5.321,76 €	5.321,76 €	5.215,20 €	5.179,68 €	2.098,80 €
Statistisches Landesamt	1.050,00 €	1.050,00 €	1.050,00 €	1.050,00 €	1.050,00 €
ehemaliges Stadtamt	3.617,64 €	3.883,68 €	4.456,50 €	4.906,44 €	5.019,60 €
Feuerwehr Bremen	2.516,64 €	2.516,64 €	2.446,24 €	2.449,44 €	2.168,76 €
3. Justiz und Verfassung (inkl. Generalstaats- anwaltschaft)	431,52 €	431,52 €	422,88 €	420,00 €	420,00 €
Amtsgericht Bremen	2.732,88 €	2.732,88 €	2.678,16 €	2.531,60 €	2.520,00 €
Amtsgericht Blumenthal	1.050,00 €	1.050,00 €	1.050,00 €	1.050,00 €	1.050,00 €
Amtsgericht Bremerhaven	1.150,68 €	1.150,68 €	1.127,64 €	1.079,15 €	1.050,00 €
Landgericht / Soziale Dienste der Justiz	838,52 €	838,52 €	774,24 €	769,92 €	769,92 €
Fachgerichte / Oberlandgericht	1.078,80 €	1.078,80 €	1.057,20 €	1.090,81 €	1.119,96 €
Staatsanwaltschaft	1.078,80 €	1.078,80 €	1.057,20 €	1.050,00 €	1.050,00 €
Justizvollzugsanstalt	2.692,53 €	4.045,15 €	3.171,14 €	3.149,64 €	3.149,64 €
4. Kinder und Bildung	20.673,91 €	24.209,94 €	26.084,17 €	24.179,32 €	13.000,00 €
5. Kultur	431,52 €	431,52 €	421,92 €	454,98 €	489,96 €
Landesamt für Denkmalpflege	203,54 €	215,76 €	211,92 €	210,00 €	210,00 €
Landesarchäologe	71,65 €	71,88 €	70,60 €	69,96 €	69,96 €

Staatsarchiv	431,52 €	431,52 €	422,88 €	420,00 €	420,00 €
6. Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport	1.024,42 €	1.168,65 €	1.150,68 €	1.119,96 €	1.119,96 €
Amt für Soziale Dienste	8.125,92 €	8.332,05 €	8.328,84 €	8.416,34 €	9.005,72 €
7. Umwelt, Bau und Verkehr	3.246,24 €	3.613,95 €	5.894,61 €	2.729,97 €	3.639,96 €
GeoInformation	1.078,80 €	1.194,91 €	1.019,52 €	952,08 €	952,08 €
Amt für Straßen und Verkehr	4.313,88 €	5.751,84 €	5.636,64 €	5.598,24 €	5.528,28 €
8. Wirtschaft, Arbeit und Häfen	1.818,60 €	1.741,53 €	1.952,58 €	2.100,00 €	2.100,00 €
Amt für Versorgung und Integration Bremen	1.294,56 €	1.294,56 €	1.268,64 €	1.260,00 €	1.260,00 €
Hafenamt Bremen	1.551,89 €	1.509,96 €	1.479,72 €	1.469,64 €	734,82 €
9. Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz	1.899,41 €	2.013,24 €	1.977,40 €	1.959,48 €	1.469,61 €
10. Bevollmächtigte beim Bund, für Europa usw.	1.223,88 €	1.223,88 €	1.190,44 €	1.189,96 €	1.189,96 €
11. Finanzen (inkl. Landeshauptkasse)	2.064,63 €	2.064,63 €	2.023,27 €	1.949,04 €	2.009,48 €
Finanzamt (FA) Bremen	1.015,98 €	1.354,64 €	2.253,58 €	2.238,24 €	2.238,24 €
FA für Außenprüfung	1.095,87 €	1.461,16 €	1.431,91 €	1.482,60 €	1.422,16 €
FA Bremen-Mitte (aufgelöst)	708,72 €	236,24 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
FA Bremen-Nord (aufgelöst)	2.157,60 €	2.237,03 €	1.057,20 €	1.050,00 €	262,50 €
Aus- und Fortbildungszentrum	215,76 €	215,76 €	211,44 €	210,00 €	69,96 €
Verwaltungsschule	215,76 €	215,76 €	211,44 €	210,00 €	69,96 €
Hochschule für Öffentliche Verwaltung	431,52 €	431,52 €	422,88 €	420,00 €	139,92 €
Gesamtsumme	83.806,47 €	91.202,12 €	93.475,02 €	88.924,17 €	73.376,89 €

